

Amtsblatt

der Regierung zu Hildesheim

Nr. 7

Hildesheim, den 1. April

1954

Inhalt:

Verordnungen, Bekanntmachungen, Verwaltungsanordnungen und Rundverfügungen des Regierungspräsidenten

52. VO. über das „Naturschutzgebiet Oberharz“ im Lkr. Zellerfeld (Reg.-Bez. Hildesheim) und im Lkr. Blankenburg (brit. Zone), (Verw.-Bez. Braunschweig).

53. Apothekenbetriebsrecht.

54. Bekanntmachung über die Vermittlung von Serienwetten.

55. Genehmigung einer Sammlung.

56. Durchführung einer Sammlung.

57. Urkunde über die Errichtung der Christuskirchengemeinde in Göttingen.

Verordnungen, Bekanntmachungen usw. anderer Behörden

58. VO. über die Regelung des Wochenmarktes in der Stadt Northeim — Wochenmarktordnung —.

59. Aufgebot eines verlorengegangenen Grundschuldbriefes.

60. Berichtigung.

Verordnungen, Bekanntmachungen, Verwaltungsanordnungen und Rundverfügungen des Regierungspräsidenten

52. Verordnung über das „Naturschutzgebiet Oberharz“ im Landkreis Zellerfeld (Reg.-Bez. Hildesheim) und im Landkreis Blankenburg (britische Zone), (Verwaltungs-Bezirk Braunschweig)

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15, 16 Abs. 2 und 23 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I, S. 821), in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. 1. 1938 (RGBl. I, S. 36) sowie der § 7 Abs. 1, 5, 6 und § 17 der Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I, S. 1275), in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. 9. 1938 (RGBl. I, S. 1184), wird mit Zustimmung des Niedersächsischen Kultusministers als oberster Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Das im § 2 näher bezeichnete Gelände im Oberharz, Landkreis Zellerfeld und Landkreis Blankenburg (britische Zone), wird als Naturschutzgebiet in das Naturschutzbuch des Landes Niedersachsen eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

I. Das Naturschutzgebiet Oberharz hat eine Größe von 6200 ha, wovon 5710 ha im Kreise Zellerfeld und 490 ha im Landkreis Blankenburg (britische Zone) liegen. Es umfaßt die Senke zwischen dem Bruchberg und Brocken mit der Umgebung des Oderteiches, die höheren Teile des Acker und des Bruchberges, die Umgebung des Oder- und Eckertales, das Rote Bruch und die Umgebung der Achtermannshöhe.

Die Grenze dieses Gebietes verläuft:

Von der Dreierherrenbrücke entlang der Bezirksgrenze Hildesheim — Braunschweig (Fulelonsbach, Abbenränke, Baste) zunächst in südlicher, dann westlicher Richtung bis zur Bundesstraße Harzburg — Torfhaus, von hier aus 1 km in südwestlicher, dann in südlicher Richtung entlang den westlichen Begrenzungslinien der Distrikte 343, 339, 333, 323, 319, 299, 300 bis zum Kellwasser. Von hier aus folgt die Grenze dem Nabelauf aufwärts bis Distrikt 95 und verläuft weiter auf den nordwestlichen Grenzlinien der Distrikte 95, 94, 88, 78, 67, 30, 20, 21, 12, 1. Von Stieglitzecke verläuft die Grenze zunächst in südlicher, dann in südwestlicher Richtung auf dem „Reitstieg“ und folgt, westlich der Hanskühnenburg, den westlichen Grenzlinien der Distrikte 18, 1 und 163 bis zur Ackerstraße, auf der sie dann in nordöstlicher Richtung entlangführt bis Distrikt 162, weiter der Distriktslinie 161/169 zur Jordansbrücke, dem Planweg unterhalb der Distrikte 169, 174, 189 und der Distriktslinie 189/186 zur Bruchbergstraße und diese entlang nach Osten bis zum Sonnenberger Weghaus. Von hier aus führt die

Grenze an der Westseite der Abteilungen 171 und 167 entlang, weiter an der Südseite der Abteilungen 167 und 166 zur Straße Sonnenberg — St. Andreasberg, diese überquerend an den Abt. Grenzen 98/97 und den Westseiten der Abteilungen 96, 92, 89, 84, 78 entlang und dann der südwestlichen Begrenzung der Abtlg. 77, 72, 71 folgend westlich der Einmündung des Dietrichstales in die Oder. Weiter führt sie das Dietrichstal entlang nach Osten bis zur „Waldstraße“, von dieser 200 m nach Norden bis zur Abzweigung der Distriktslinie 55/63, dann 200 m nach Osten bis zur Kreuzung der Distriktslinie 54/55/62/63. Von hier aus biegt sie nach Norden ab und folgt den Distriktslinien 62/63 und 61/66 bis an die Distriktslinie 61/66/76, biegt dann nach Osten ab und folgt nach Kreuzung der alten Harzburger Landstraße im Forstamt Braunlage der Abteilungsline 59/60, 96/97 bis zur sogen. Königsbruchstraße, an dieser entlang in nordwestlicher Richtung bis zur Abteilungsline 98/99. Dann in nordöstlicher Richtung abbiegend, dieser Abteilungsline weiter folgend über Abteilungsline 89/90, 84/90, 84/110, 83/110 und 78/110 bis an die Zonengrenze. Dann verläuft sie entlang der Grenze Braunschweig — Magdeburg und Hildesheim — Magdeburg, in nördlicher Richtung und am Westufer der Eckertalsperre zur Dreierherrenbrücke.

II. Die genauen Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte rot eingetragen, die bei der Obersten Naturschutzbehörde niedergelegt ist. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei:

- den höheren Naturschutzbehörden in Hildesheim und Braunschweig;
- den unteren Naturschutzbehörden in Clausthal-Zellerfeld und Braunlage;
- der Bundesanstalt für Naturschutz und Landschaftspflege in Bonn;
- der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Benthe bei Hannover.

§ 3

I. Im Bereich des Naturschutzgebietes dürfen Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung der Natur herbeiführen, nicht vorgenommen werden.

II. Im Bereich des Schutzgebietes ist insbesondere folgendes verboten:

- Baulichkeiten aller Art zu errichten oder zu erweitern, auch solche, die einer bauaufsichtlichen Genehmigung nicht bedürfen, sowie ortsfeste oder nicht ortsfeste Verkaufseinrichtungen oder fliegende Bauten aufzustellen. Ausnahmen hiervon betreffen die Ortsteile Torfhaus, Oderbrück, Königskrug und Sonnenberg und sind im § 7 festgelegt;
- Bild- und Schrifttafeln anzubringen, sofern sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen, den

Verkehr betreffen oder unter die Ausnahmen gem. § 5 d fallen;

- c) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschl. der natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
- d) Stachel- oder Maschendrahtzäune zu errichten (zugelassen ist die Einfriedigung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken in möglichst landschaftsgebundener, werkgerechter Form);
- e) auf den Wasserflächen Kahn zu fahren und außerhalb der freigegebenen Badeflächen zu baden;
- f) Straßenbahnen aller Art (auch Seilbahnen), Aufzüge, oberirdische Leitungen und neue Wege anzulegen, soweit sie nicht forstwirtschaftlichen Zwecken dienen;
- g) Torf zu graben.

§ 4

Vorhandene Verunstaltungen sind auf Anordnung der Höheren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist.

§ 5

Unberührt bleiben:

- a) die ordnungsmäßige land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung unter möglichster Vermeidung von Großkahlschlägen;
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
- c) notwendige Wegeunterhaltungsarbeiten und die gesetzlich erforderliche Unterhaltung der Wasserläufe und ihrer Ufer sowie Gräben, wobei die Baustoffe im Einvernehmen mit der Forstverwaltung aus der Umgebung unter möglichster Schonung des natürlichen Gepräges der Landschaft entnommen werden dürfen;
- d) die Herstellung von Wildgattern, der für die forstwirtschaftlichen Arbeiten notwendigen Schutzdächer oder Schutzhütten der Forstverwaltung sowie das Anbringen von Wegweisern und Verbots- oder Warnschildern in einfacher Form;
- e) das Sammeln von Beeren und Pilzen in dem östlich der Bundesstraße Harzburg—Torfhaus—Braunlage gelegenen Teile des Naturschutzgebietes mit schriftlicher Erlaubnis der zuständigen Forstdienststellen und unter Beachtung der Bestimmungen des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung, sowie der von den Forstdienststellen gestellten Sonderbedingungen und festgesetzten Sammelzeiten.

§ 6

Ausnahmen von den Verboten des § 3 Abs. II können von der örtlich zuständigen höheren Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 7

Für die Ortsteile Torfhaus, Oderbrück, Königskrug und Sonnenberg sind Baugebiete ausgewiesen. Die in diesen Gebieten geplanten Bauten sind in ihrer Gestaltung der Landschaft anzupassen und unterliegen einem besonderen Ortsstatut.

§ 8

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung zum RNG. bestraft.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 10. April 1954 in Kraft.

Braunschweig, den 9. März 1954.

Der Präsident des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig
gez. Schlebusch.

Hildesheim, den 1. März 1954.

Der Regierungspräsident

In Vertretung: gez. Miericke.

ABl. Reg. H. 1954, S. 25

53. **Apothekenbetriebsrecht**

Im Regierungsbezirk Hildesheim sollen folgende Apotheken neu errichtet werden, die hiermit ausgeschrieben werden:

- a) Eine dritte Apotheke in der Stadt Alfeld, und zwar südwestlich der Leine, entweder vor oder hinter dem Bahnübergang.
- b) Eine zweite Apotheke in Bad Lauterberg, Kreis Osterode, und zwar im westlichen Teil des Ortes in der Gegend des Hauptbahnhofes südlich der Bahnlinie.

Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert, bis zum 15. Mai 1954 ihre Bewerbung unter Beifügung der durch Runderlaß des Herrn Niedersächsischen Ministers für Arbeit, Aufbau und Gesundheit über Ausschreibung und Verleihung von Betriebsrechten vom 12. Oktober 1949 — Amtsblatt für Niedersachsen, Seite 473 — vorgeschriebenen Unterlagen schriftlich bei mir einzureichen, und zwar für jede Apotheke gesondert. Die Unterlagen brauchen nur einmal beigelegt zu werden.

Für die Errichtung der Apotheken sind jeweils Geldmittel in Höhe von 40 000 DM nachzuweisen. Bewerber mit einem Approbationsalter von weniger als 20 Jahre können nicht berücksichtigt werden.

Persönliche Vorstellungen der Bewerber sind zwecklos und werden ebenso wie ein Empfang von Fürsprechern ausnahmslos abgelehnt.

Hildesheim, den 9. März 1954.

I. Med. 236/209 k/457/209 a (Kreisakte)

Der Regierungspräsident

In Vertretung: gez. Miericke.

ABl. Reg. H. 1954, S. 25

54. **Bekanntmachung**

über die Vermittlung von Serienwetten

Auf Grund des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. 4. 1922 habe ich

Frau Elsa Stamme, geb. Busch, in Sarstedt, Voßstr. 2, Herrn Hans Fricke in Alfeld, Winzenburger Str. 50, Herrn Walter Stechan in Peine, Echternstraße 15,

für das Kalenderjahr 1954 die jederzeit widerrufliche Erlaubnis erteilt, Serienwetten für Rechnung des Hannoverischen Rennvereins e. V. in Hannover-Kleefeld zu vermitteln.

Hildesheim, den 5. März 1954.

III L 79 01

Der Regierungspräsident

ABl. Reg. H. 1954, S. 25

55. **Genehmigung einer Sammlung**

Der Herr Niedersächsische Minister des Innern hat durch Erlaß vom 20. 2. 1954 — II/4 — 120.510 Nr. 35/54 — der Arbeitsgemeinschaft der graphischen Verbände des deutschen Bundesgebietes e. V. in Wiesbaden, Mainzer Str. 22, unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Genehmigung erteilt, innerhalb des Landes Niedersachsen im Kalenderjahr 1954 für den Wiederaufbau des Gutenberg-Museums in Mainz eine Geldsammlung durch höchstens 12 Spendenaufrufe in der Zeitschrift „Graphische Woche“ durchzuführen.

Ich gebe hiervon Kenntnis.

Hildesheim, den 6. März 1954.

I. PA (4) B. 07.2. B.

Der Regierungspräsident

An

die Landkreise des Bezirks und die kreisfreien Städte Göttingen und Hildesheim, sämtliche Polizeidienststellen des Bezirks.

ABl. Reg. H. 1954, S. 25